

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 12.06.2019



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Fl-0188/19

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	26.06.2019	nicht öffentlich
Rat	26.06.2019	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 4 (16/68) "Am Friedbruchgraben"

a) Beschluss über die Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4(2) BauGB und der öffentlichen Auslegung

b) Satzungsbeschluss

c) Beschluss über die Zusammenfassende Erklärung

Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Satzungsbeschluss für den B-Plan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

c) Es wird die zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 die öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 4 (16/68) „Am Friedbruchgraben“ mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 10.05.2019 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.05.2019 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Planentwurf mit Begründung und weiteren Unterlagen haben in der Zeit vom 18.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegt und konnten während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Anregungen geäußert:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 20.05.2019
2. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 21.05.2019
3. Landvolk Niedersachsen mit Stellungnahme vom 21.05.2019
4. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme 21.05.2019
5. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 22.05.2019
6. Gasunie mit Stellungnahme vom 23.05.2019
7. Mittelweserverband mit Stellungnahme vom 28.05.2019
8. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg mit Stellungnahme vom 23.05.2019
9. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 06.06.2019
10. Avacon Netz GmbH, Salzgitter mit Stellungnahme vom 04.06.2019

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben. Sie sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt:

1. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 23.05.2019

Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme der Harzwasserwerke vom 12.03.2019 wurde vom Rat nach Durchführung des § 4 Abs. 1-Verfahrens wie folgt abgewogen:

Der Hinweis auf das Vorranggebiet Wesergeest (Trinkwassergewinnung) nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wird zur Kenntnis genommen. Wassergefährdende Nutzungen können aufgrund der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Die Harzwasserwerke haben keine weiteren Anmerkungen.

2. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 23.05.2019

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Folgende Abwägung wurde bereits im § 4 Abs. 1-Verfahren getroffen:

Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausbauplanung berücksichtigt. Für die Versorgungsleitungen im Plangebiet werden ausreichend große Trassen in den Verkehrsflächen bereitgestellt. Entlang der Straße „Auf der Loge“ wird eine 2 m breite Fläche für ein Leitungsrecht festgesetzt, das in Anspruch genommen werden kann, sofern im öffentlichen Verkehrsraum nicht die Möglichkeit zur Verlegung besteht.

An der Abwägung wird festgehalten.

3. Wintershall mit Stellungnahme vom 11.06.2019

Beschlussempfehlung:

Ein entsprechender Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Achim“ wurde bereits in die Begründung aufgenommen.

4. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung mit Stellungnahme vom 12.06.2019

Beschlussempfehlung:

Die Kampfmittelbeseitigung hat bereits mit Stellungnahme vom 07.03.2019 ihre Anregungen und Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wurde wie folgt abgewogen:

Plangebiet wurde über Jahrzehnte landwirtschaftlich intensiv genutzt. Munitionsfunde liegen nicht vor. Auch sind keine Zeugenaussagen über Abwürfe etc. bekannt. Auf eine Luftbilddauswertung wird verzichtet.

An der Abwägung wird festgehalten.

5. Avacon Netz GmbH mit Stellungnahme vom 11.06.2019

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der Avacon werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Abwägung wurde schon im § 4 Abs. 1-Verfahren getroffen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung liegt im nördlichen Wegeseitenraum der Straße „Auf der Loge“, der schon heute mit großen Ahornbäumen bestanden ist. Die Bäume sollen erhalten bleiben.

An der Abwägung wird festgehalten.

6. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 12.06.2019

Beschlussempfehlung:

Sofern die Erschließung des Plangebiets durch die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgen soll, wird eine entsprechende Anfrage gestellt. Die Vodafone kann dann entscheiden, ob sie die Erschließung für Telefon übernimmt.

7. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 17.06.2019

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Untere Naturschutzbehörde

Die UNB hat keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden eingehalten.

Die Straßenbäume werden, wie von der UNB gefordert, in die Planung integriert. Die Grundstückszufahrten werden entsprechend in die Lücken zwischen den Bäumen gelegt. Eine entsprechende Abwägung wurde zur Stellungnahme im § 4 Abs. 1-Verfahren getroffen.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der UNB im Vorfeld abgestimmt und daher geeignet.

Fachdienst Umwelt und Straße – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

In der Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 wurde folgende Abwägung getroffen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche in der Kompensationsfläche A (ehemalige Sandkuhle) ist bekannt. Die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits in Abstimmung mit dem Landkreis vor Jahren umgesetzt.

An der Abwägung wird festgehalten.

Fachdienst Umwelt und Straße – Untere Wasserbehörde

Die UWB hat grundsätzlich keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens wurde eine Festsetzung im B-Plan aufgenommen.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz

Der Denkmalschutz hat grundsätzlich keine Bedenken. Der Hinweis wurde schon in den B-Plan aufgenommen.

Weitere Anregungen wurden nicht geäußert.

Michael Matheja

i. V. Lars Bierfischer

Anlage

Geltungsbereich

Stellungnahmen § 3(2)